

ordnung des Kaisers «Rudolf des Andern»<sup>28</sup> nach bestem Vermögen zu richten. In bürgerlichen Streitigkeiten galt als zweite Instanz das Hofgericht der Herrschaft.<sup>29</sup> Das Frevelgericht,<sup>30</sup> sowie das Schuld- und Gantgericht<sup>31</sup> wurden vom Landammann und seinen Richtern gehalten.

Somit lag im Zeitgericht die Gerichtsbarkeit erster Instanz und der grösste Teil der Landesverwaltung in den Händen der vom Volke gewählten Behörden. Die beiden Landschaften gingen in dieser Rechtsstellung in den Besitz der Fürsten von Liechtenstein über.

## 2. Der Einbruch des Absolutismus

### a) Das Reichsfürstentum

Bei der Erhebung derer von Liechtenstein in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Ferdinand II. protestierten die altfürstlichen Häuser, weil die von Liechtenstein keine unmittelbaren Reichsherrschaften besaßen.<sup>32</sup> Um diesen Mangel zu beheben, kaufte Adam Andreas 1699 die Herrschaft Schellenberg;<sup>33</sup> die Grafschaft Vaduz erwarb er sich 1712.<sup>34</sup> Hans Adam hatte nun Sitz und Stimme im schwäbischen Kreis erhalten,<sup>35</sup> aber er starb kinderlos schon 1712. Der junge Josef Wenzel (1696 — 1772) erbte die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz.<sup>36</sup> Um den Sitz auf der Reichsfürstenbank auch für seine Erben zu sichern, tauschte jedoch Anton Florian mit seinem Neffen Wenzel die beiden Landschaften gegen die Herrschaft Rumburg ein.<sup>37</sup> Zwar hatte Anton Florian für sich, dank seines Ansehens, den Sitz auf der Reichsfürstenbank schon 1713 erhalten.<sup>38</sup> Weil es der fürstlichen Familie nützlicher schien,

---

28. Vgl. Hantsch I, 314 ff.

29. KB. 406.

30. KB. 408.

31. Schädler, Rechtsgewohnheiten, 68 ff.

32. KB. 502 f.

33. Kaufbrief, Sch. 43 ff.

34. Kaufbrief, V. 51 ff.

35. Falke, 73.

36. l. c., 72.

37. Rumburg liegt in Böhmen, vgl. Kraetzel, 287 ff.

38. Falke, 74 ff.